

# Besuchsregeln COVID-19

## BSH Ebensee

Aufgrund der nun geltenden Verordnung des Bundes gelten ab 19.05.2021 die folgenden Besuchsregeln:

### IM HAUS:

|                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| Montag:             | 09:30-11:30 Uhr                     |
| Dienstag:           | 09:30-11:30 Uhr                     |
| Mittwoch:           | 09:30-11:30 Uhr und 12:30-16:30 Uhr |
| Donnerstag:         | 09:30-11:30 Uhr und 12:30-16:30 Uhr |
| Freitag:            | 09:30-11:30 Uhr und 12:30-16:30 Uhr |
| Samstag:            | 09:30-11:30 Uhr und 12:30-16:30 Uhr |
| Sonn- und Feiertag: | 09:30-11:30 Uhr und 12:30-16:30 Uhr |

Die oben aufgelisteten Zeitbereiche sind somit auch die möglichen Check-In Zeiten. Eine Anmeldung vorab ist nicht nötig!

### **ACHTUNG: Es gilt „3 BesucherInnen pro Tag pro HeimbewohnerIn“.**

Es ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für Besuche in Alten- und Pflegeheimen zu erbringen. Darunter fallen gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. folgende Konstellationen:

- Selbst durchgeführter, negativer Antigentest, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde – maximal 24 Stunden gültig
- negativer Antigentest, der durch eine befugte Stelle (z.B. Teststraße, Apotheke) durchgeführt wurde – maximal 48 Stunden gültig
- negativer PCR-Test – maximal 72 Stunden gültig
- ärztliche Bestätigung über eine SARS-CoV-2-Infektion, die durch einen PCR-Test bestätigt wurde – maximal sechs Monate gültig
- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Impfung – maximal drei Monate gültig (neun Monate bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung nötig ist)
- Erstimpfung sofort nach der Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test vorlag bzw. sofern vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag – maximal neun Monate gültig
- Zweitimpfung – maximal neun Monate ab Erstimpfung gültig
- Nachweis über neutralisierende Antikörper – maximal drei Monate gültig
- Amtssignierte Bestätigung über eine durchgemachte Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. Absonderungsbescheid als positiv Getesteter – maximal sechs Monate gültig

Nach § 19 Abs. 8 leg. cit. sind Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen.

### IM FREIEN (Abholung):

Bezüglich Abholungen (Spaziergänge etc.) von nicht mobilen BewohnerInnen und Bewohnern kann ich die folgende Regelung mitteilen:

- nur nach tel. Voranmeldung im jeweiligen Stock – ACHTUNG erstmalige Anmeldung über Verwaltung (06133) 20021 – dann unter den unten angeführten Nummern:
  - ✓ Erdgeschoss: (06133) 20021-50
  - ✓ 1. Stock: (06133) 20021-150
  - ✓ 2. Stock (06133) 20021-250
- bei erstmaliger Abholung Registrierung und Unterweisung (Hygiene FFP2 etc.) in der Verwaltung
- Abholung für Spaziergänge etc. im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von Montag bis Sonntag